

**Artenschutzrechtliche Prüfung
zur 44. F-Planänderung und zum B-Plan Nr. 363
„Am Trendelkampe“ (Stadt Sehnde)**

Ingenieurgesellschaft  GmbH

Hannover, Mai 2018

**Artenschutzrechtliche Prüfung
zur 44. F-Planänderung und zum B-Plan Nr. 363
„Am Trendelkampe“ (Stadt Sehnde)**

Im Auftrag der
Stadt Sehnde

bearbeitet von
Dipl.-Ing. Michael Jürging

unter Mitarbeit von
Sigrid T. Smit (AutoCAD)

Ingenieurgemeinschaft  GmbH
Hannover, Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2	Lage des Plangebietes	2
3	Erfassungsmethoden	3
3.1	Biotopkartierung.....	3
3.2	Brutvögel.....	3
3.3	Feldhamster	4
4	Ergebnisse.....	5
4.1	Biotope.....	5
4.2	Brutvögel.....	7
4.3	Feldhamster	9
5	Konfliktanalyse	11
5.1	Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	11
5.2	Auswirkungen auf die Brutvogelvorkommen	11
5.3	Auswirkungen auf den Feldhamster	12
6	Quellen.....	13

Anlagen

- Anlage 1** Biotoptypen
- Anlage 2** Potenzielle Brutvögel aus der „Roten Liste“ Niedersachsen
 (Singreviere im April 2018)
- Anlage 3** Suchraum Feldhamster (17.04.2018)

1 **Veranlassung und Aufgabenstellung**

Die Stadt Sehnde beabsichtigt, am nördlichen Ortsrand der Kernstadt den Neubau einer 4+2-Feld-Turnhalle zu errichten. Das Grundstück hat eine Größe von 32.020 m².

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Turnhalle zu schaffen, sollen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

- der Flächennutzungsplan geändert (44. F-Planänderung) und
- der Bebauungsplan Nr. 363 „Am Trendelkampe“ aufgestellt werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine naturschutzfachliche Betrachtung in Verbindung mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 BNatSchG erforderlich. Laut Rücksprache mit der Naturschutzbehörde der Region Hannover (Herr Laschtowitz) vom 09.01.2018 stehen im vorliegenden Fall eventuelle Vorkommen der „besonders geschützten“ Feldlerche und des „streng geschützten“ Feldhamsters im Focus.

Nach dem Zeitplan der Stadt Sehnde sollen die Ergebnisse der artenschutzfachlichen Untersuchungen bis zum 18.05.2018 vorliegen. Die örtlichen Kartierungen können daher nur einen Teil der Vogelbrutzeit abdecken und die Hamstersuche beschränkt sich auf die Frühjahrskontrolle. Ergänzend wird mit dem Mittel der Potenzialanalyse gearbeitet.

Die Stadt Sehnde hat die Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH im Januar 2018 beauftragt, die faunistischen Untersuchungen durchzuführen. Hiermit wird der Bericht vorgelegt.

2 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Sehnde nördlich der Chausseestraße. Es handelt sich um den östlichen Teil eines Ackerschlag, der folgendermaßen eingerahmt wird:

- Wohnbebauung im Süden
- eine Kleingartenanlage im Westen
- Sportanlagen im Osten
- Ackerflächen im Norden, Nordosten und Südosten

In naturräumlicher Hinsicht liegt das Plangebiet in der Einheit 520.0 *Kirchroder Hügelland*, einem Teilbereich des Naturraums 520 *Braunschweig-Hildesheimer Lößbörde*. Letzterer bildet wiederum ein Teilgebiet der naturräumlichen Region 7 *Börden* (REGION HANNOVER 2013).



Abb. 1: Blick von Südosten über das Plangebiet. (17.04.2018)

3 Erfassungsmethoden

3.1 Biotopkartierung

Die Biotopbestände des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung wurden am 17. April 2018 vor Ort nach der Methode von DRACHENFELS (2011) kartiert.

3.2 Brutvögel

Das Vogelartenspektrum wurde an folgenden vier Terminen aufgenommen:

- 5. April, 9:30 – 10:00 Uhr; Wetter: wolzig, schwacher bis mäßiger Wind, 12 °C
- 16. April, 20:00 – 21:00 Uhr; Wetter: heiter bis wolzig, schwach windig, 17 °C
- 17. April, 14:45 – 16:30 Uhr; Wetter: sonnig, schwach windig, 20 °C
- 27. April, 6:45 – 7:45 Uhr; Wetter: heiter, windstill, 7 °C

Bei den Tageskartierungen am 5., 17. und 27. April wurde insbesondere auf singende Feldlerchen-Männchen geachtet. Dabei wurde auch über das eigentliche Plangebiet hinaus untersucht, wo sich im Umfeld Singreviere befinden.

Die Abendkartierung am 16. April sollte in erster Linie Aufschluss über ein eventuelles Vorkommen des „streng geschützten“ Rebhuhns geben.

Bei den Begehungen wurden die beobachteten Vögel und deren Verhaltensweisen gemäß **Tab. 1** nach der Kodierungsmethode von SÜDBECK ET AL. (2005) in Tageskarten eingetragen. Nach Abschluss der örtlichen Erhebungen wurden durch Überlagerung der Tageskarten die ungefähren Revierzentren extrahiert.

Tab. 1: Statusangaben (nach SÜDBECK ET AL. 2005)

1	Art während der Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt	Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung
2	Singendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat anwesend	
3	Ein Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat beobachtet	Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht
4	Revierverhalten (Gesang etc.) an mindestens zwei Tagen im Abstand von mindestens sieben Tagen am gleichen Platz lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten	
5	Balzverhalten	
6	Aufsuchen eines möglichen Neststandortes/Nistplatzes	

Forts. Tab. 1		
7	Erregtes Verhalten bzw. Warnrufe von Altvögeln	Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht
8	Brutfleck bei Altvögeln, die in der Hand untersucht wurden	
9	Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u. Ä.	
10	Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügellahmstellen)	Gesichertes Brüten / Brutnachweis
11	Benutztes Nest oder Eischalen gefunden (von geschlüpften Jungen oder solchen, die in der aktuellen Brutperiode gelegt worden waren)	
12	Eben flügge Junge (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt	
13	Altvögel, die einen Brutplatz unter Umständen aufsuchen oder verlassen, die auf ein besetztes Nest hinweisen (einschließlich hoch gelegener Nester oder unzugänglicher Nisthöhlen)	
14	Altvögel, die Kot oder Futter tragen	
15	Nest mit Eiern	
16	Junge im Nest gesehen oder gehört	

3.3 Feldhamster

Der Ackerschlag mit dem Plangebiet wurde am 17. April 2018 in ca. 5 m breiten Streifen begangen und flächendeckend nach Feldhamsterbauen abgesucht. Das Getreidefeld wies bereits seit der ersten Kontrollbegehung am 6. März 2018 deutliche Anzeichen von Staunässe auf (**Abb. 2**). Der Winterweizen war noch wenig entwickelt (**Abb. 1 + 2**).

Die benachbarten Ackerschläge im Norden, Nordosten und Südosten wurden am 17. April durch Abgehen der Fahrspuren überprüft. Angesichts des fehlenden bis mäßig entwickelten Bewuchses war das für die Kontrolle ausreichend. Auch diese Felder waren stellenweise staunass, jedoch nicht so ausgeprägt wie der Acker mit dem Plangebiet.

Die nordwestlich benachbarten Ackerschläge wurden nicht begangen. Sie sind durch einen tief ins Gelände eingeschnittenen Graben (**Abb. 4**) vom Plangebiet getrennt. Nach der – so viel sei hier vorweggenommen – erfolglosen Suche nach Hamsterbauen im staunassen Plangebiet und seiner Umgebung diesseits des Grabens wäre eine weitere Ausdehnung des Suchraums nicht mehr zielführend gewesen (siehe dazu auch die Erläuterungen in **Kap. 4.3**).

4 Ergebnisse

4.1 Biotope

Die Biotopbestände des Plangebietes und seiner Umgebung sind in **Anlage 1** kartografisch dargestellt.

Auf die größerflächigen Nutzungsstrukturen mit den Biotoptypen

- *Basenreicher Lehm-/Tonacker* (Biotopkürzel: AT),
- *Verdichtetes Einzel- und Reihenhausgebiet* (OED),
- *Strukturreiche Kleingartenanlage* (PKR) und
- *Sportplatz* (PSP)

wurde bereits in **Kap. 2** hingewiesen.

Am Nordrand des Plangebietes verläuft ein verrohrter Graben von Ost nach West. Die Trasse ist mit einer *Halbruderalen Gras- und Staudenflur feuchter Standorte* (UHF) mit Dominanz von Großer Brennnessel bewachsen. Der verrohrte Graben entwässert zu einem offenen, tief ins Gelände eingeschnitten Graben hin. Letzterer verläuft am Nordrand der Kleingartenanlage entlang von West nach Ost und verschwenkt an deren Nordostecke im rechten Winkel nach Norden. An der Knickstelle mündet der verrohrte Graben ein. Hier befindet sich auch eine kleine *Baumgruppe* (HBE) aus jüngeren Zitter-Pappeln und einer Sal-Weide. Der Richtung Norden verschwenkte Graben (**Abb. 4**) mündet nach knapp 1 km in den Lehrter Bach.

Am Ostrand des Plangebietes verläuft ein befestigter Wirtschaftsweg mit Betonspurbahnen (**Abb. 3**). Auf seiner Westseite, d. h. zum Plangebiet hin, wird er von einer Grabenmulde begleitet, deren krautiger Bewuchs aus einer *Halbruderalen Gras- und Staudenflur feuchter Standorte* (UHF) besteht. Auf Höhe des östlich benachbarten Sportplatzes ist die Grabenmulde von einer lockeren *Strauchhecke* (HFS) aus Weiden, Hartriegel und Hundsrosen überwachsen. An der Nordostecke des Plangebietes endet die Grabenmulde an dem verrohrten Graben, der vorstehend bereits beschrieben wurde. Weiter Richtung Norden ist der Wegsaum nunmehr mit einer *Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte* (UHM) bewachsen.

Der Sportplatz ist von einer artenreichen *Strauch-Baumhecke* (HFM) aus Stiel-Eiche, Hainbuche, Hänge-Birke, Schlehe, Hartriegel, Hundsrose u. a. eingefasst (**Abb. 3**). Der Laubholzbestand fußt auf einer kleinen Verwallung.

Gefährdete oder gesetzlich geschützte Pflanzenarten wurden bei den örtlichen Begehungen im April 2018 nicht gefunden. Die bestehenden Nutzungsverhältnisse machen derartige Vorkommen auch wenig wahrscheinlich.



Abb. 2: Staunässe im Acker westlich des Plangebietes; rechts Kleingartenanlage, im Hintergrund Wohnbebauung an der Chausseestraße (Blickrichtung S / 16.04.2018)



Abb. 3: Wirtschaftsweg am Ostrand des Plangebietes; hinten rechts Laubholzbestand um den Sportplatz (Blickrichtung N / 17.04.2018)



Abb. 4: Tief ins Gelände eingeschnittener Graben nordwestlich des Plangebietes (Blickrichtung N / 17.04.2018)

4.2 Brutvögel

Im eigentlichen Plangebiet konnten bei den Kontrollgängen im April keine (potenziellen) Brutvögel ermittelt werden.

Soweit im Umfeld (potenzielle) Brutvogelarten festgestellt wurden, die in der niedersächsischen „Roten Liste“ (KRÜGER & NIPKOW 2015) einer Gefährdungskategorie oder der Vorwarnliste¹ zugeordnet sind, werden sie in **Anlage 2** kartografisch dargestellt. Es handelt sich hierbei um die folgenden drei Arten:

¹ Arten, deren Bestände anhaltend rückläufig, aber aktuell noch nicht gefährdet sind. Setzt sich der Abwärtstrend weiter fort, müssen sie in den kommenden Jahren in die „Rote Liste“ aufgenommen werden.

- Feldlerche (RL-Kategorie 3 „gefährdet“)

Es wurden 3 Singreviere auf den Ackerflächen nördlich des Plangebietes nachgewiesen. Die Abstände zu dessen Außengrenzen betrugen 60 m, 290 m und 380 m.

Das Singrevier mit 60 m Abstand befindet sich im Falle einer Bebauung des Plangebietes innerhalb der sog. Meidezone. Feldlerchen, die ursprünglich Steppenbewohner sind, besiedeln in Mitteleuropa als Kulturfolger offene Agrarlandschaften. Zu geschlossenen Vertikalstrukturen wie Orts- und Waldrändern halten sie 80 bis 120 m Abstand (BEZZEL 1993), d. h. sie meiden deren Nähe.

- Nachtigall (Vorwarnliste)

In den Strauch-Baumhecken um den Sportplatz wurden zwischen dem 16. und 27. April bis zu 3 singende Exemplare festgestellt. Am 27. April konnten alle drei Männchen zeitgleich registriert werden.

Ob sich der Bestand auf diesem Niveau hält oder ob das eine oder andere Männchen noch abwandert, lässt sich mit Stand Ende April nicht prognostizieren. Dessen ungeachtet bilden die unterholzreichen Laubgehölze um den Sportplatz jedenfalls günstige Habitatstrukturen.

- Goldammer (Vorwarnliste)

In dem kleinen Weiden-Pappelbestand an der Nordostkante der Kleingartenanlage, wo der Entwässerungsgraben Richtung Norden abknickt, wurde am 27. April ein kurz singendes Männchen akustisch wahrgenommen. Auch wenn daraus nicht mit Sicherheit auf ein Brutrevier geschlossen kann, bleibt festzustellen, dass die Grabenböschung als Nistplatz geeignet und für die Art auch typisch wäre.

In **Anlage 2** sind die Strauch-Baumhecke am Westrand des Sportplatzes und der kleine Weiden-Pappelbestand am Grabenknick mit den Buchstaben „A“ und „B“ gekennzeichnet. Dort wurden folgende Vogelarten mit revieranzeigendem Verhalten festgestellt:

- Strauch-Baumhecke am Westrand des Sportplatzes („A“)
 - je 1 singendes/rufendes Männchen: Kohlmeise, Fitis, Amsel, Heckenbraunelle
 - je 2 singende/rufende Männchen: Ringeltaube, Blaumeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Nachtigall
- Kleiner Weiden-Pappelbestand am Grabenknick („B“)
 - je 1 singendes/rufendes Männchen: Kohlmeise, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Goldammer

Zum Gehölzbestand „A“ sei noch darauf hingewiesen, dass sich sämtliche Singwarten östlich des Wirtschaftsweges und damit innerhalb des Sportplatzgeländes befunden haben. Es konnten hingegen keine Nachweise in der Strauchhecke auf der Westseite des Weges erbracht werden, obwohl für Vögel keine strukturelle Barriere zwischen den beiden Gehölzbiotopen besteht. Eine mögliche Erklärung liegt darin, dass der Wirtschaftsweg regelmäßig von Hundebesitzern zum „Gassigehen“ ihrer Vierbeiner benutzt wird. Die

Hunde werden dabei nach den Beobachtungen des Verfassers trotz der gesetzlichen Brut- und Setzzeit (1. April bis 15. Juli) nur in wenigen Fällen an der Leine geführt. Sie haben somit Gelegenheit, in der aufgelockerten Strauchhecke westlich des Weges zu stöbern. Die Strauch-Baumhecke auf der Ostseite ist hingegen durch die Umzäunung des Sportplatzes abgeschirmt.

Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG „besonders geschützt“. Von den im Untersuchungsgebiet ermittelten Spezies ist keine darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG „streng geschützt“.

Da die artenschutzfachlichen Untersuchungen jahreszeitlich beschränkt durchgeführt werden mussten, stellt sich die Frage nach eventuellen Vorkommen, die bis Ende April nicht erfasst werden konnten.

Von den Feldvögeln wäre u. U. die Schafstelze zu erwarten. Sie ist aber wenig ortsfest, wechselt vielmehr ihren Brutplatz von Jahr zu Jahr mit den Feldfrüchten. Bevorzugt werden offensichtlich Raps-, Rüben- und Kartoffeläcker. Für die Wachtel ist das Plangebiet bereits zu sehr von Gehölzen eingefasst und dadurch nicht mehr offen genug. Für das Rebhuhn wären die strukturellen Voraussetzungen hingegen durchaus geeignet. Bei den – jahreszeitlich günstig gelegenen – April-Begehungen in 2018 konnte aber kein Nachweis erbracht werden.

In den relativ feuchten, von Brennesseln dominierten Hochstaudenfluren der Saumstreifen könnte u. U. der Sumpfrohrsänger vorkommen. Die Wahrscheinlichkeit ist im Plangebiet allerdings gering. Entlang des Wirtschaftsweges besteht das geschilderte Problem mit stromernden Hunden. So bliebe noch die halbruderaler Gras- und Staudenflur auf der Trasse des verrohrten Grabens am Nordrand des Plangebietes. Der Saumstreifen ist mit rd. 1,5 m allerdings sehr schmal. Der offene Graben nordwestlich des Plangebietes dürfte in struktureller Hinsicht eher geeignet sein. Er wird aber von dem Bauvorhaben nicht tangiert.

Alles in allem ist nach Einschätzung des Verfassers davon auszugehen, dass trotz der knappen Kartierphase keine Brutvorkommen ausgeklammert worden sind, die im vorliegenden Fall speziell zu besorgen wären.

4.3 Feldhamster

Im Plangebiet selbst wie auch im erweiterten Untersuchungsgebiet (**Anlage 3**) wurden keine Hamsterbaue oder anderweitige Hinweis auf ein örtliches Vorkommen gefunden. Ackerschläge, auf denen im Vorjahr augenscheinlich Mais angebaut worden ist, sind in der Kartendarstellung mit einem entsprechenden Hinweis versehen. Maisfelder bieten dem Hamster praktisch keine Nahrung und werden so spät im Jahr abgeerntet, dass die Tiere danach keine Chance mehr haben, einen Winterbau mit ausreichenden Futterreserven anzulegen. Die betreffenden Ackerschläge scheiden folglich als Habitate für 2017 und das Winterhalbjahr 2017/18 aus.

Für den „Trendelkamp“ liegen auch keine Vorinformationen mit anders lautendem Ergebnis vor. Im Gutachten von ABIA (2008), das den seinerzeitigen Kenntnisstand über die Verbreitung des Feldhamsters in der Region Hannover widerspiegelt, wird für den Zeitraum nach 2000 als nächstgelegener Fundpunkt der Bereich zwischen Ilten und Bilm, ca. 2,5 km nordwestlich des Plangebietes, angegeben (ABIA 2008: Karte 1). Zusätzliche Stichprobenkontrollen durch ABIA (2008: Karte 3) erbrachten u. a. in einem ca. 700 m westnordwestlich des „Trendelkamp“ gelegenen Bereich zwischen Klein Bolzum und Köthenwald: kein Fund.

Im Schutzkonzept Feldhamster der REGION HANNOVER (2009), das auf dem Gutachten von ABIA (2008) fußt, liegt das Plangebiet „Trendelkamp“ denn auch in keinem der ausgewählten Kern- oder Vernetzungsbereiche.

Die Bodenkarte 1:50.000 (BK 50)² liefert für das Plangebiet folgendes Bild: Im Süden steht *Mittlerer Pseudogley*, im Norden *Tiefer Podsol-Gley* an. Von Westen reicht ein Ausläufer mit *Mittlerer Gley-Braunerde* in den „Trendelkamp“ hinein. Das gesamte Plangebiet hat nach den dargestellten Bodenprofilen eine 60 cm mächtige Auflage aus schluffigem Sand. Der mittlere Grundwasserhoch- und -tiefstand liegt

- im Podsol-Gley zwischen 5 und 11 dm;
- in der Gley-Braunerde zwischen 7 und 17 dm.

Für den Pseudogley werden keine gebietsspezifischen Angaben gemacht. Grundsätzlich handelt es sich hierbei jedoch um einen Bodentyp, der im Jahresgang von einem Wechsel zwischen starker Staunässe und relativer Austrocknung gekennzeichnet ist.

Die beschriebenen Bodenverhältnisse bieten für den Feldhamster wegen des hohen Grundwasserstandes keine geeigneten Voraussetzungen (vgl. NLWKN 2011). Die Sommerbaue werden in einer Tiefe von ca. 80 cm, die Winterbaue bis in 2 m Tiefe angelegt. Im Bereich des Plangebietes bestünde somit für den Feldhamster das Risiko, dass sein Bau bei jahreszeitlich ansteigendem Grundwasser überflutet wird. Auch wenn das Tier dabei nicht selbst zu Schaden käme, würden doch zumindest seine Futtermittel verfaulen.

² NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LEG) unter <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> (aufgerufen am 07.05.2018)

5 Konfliktanalyse

5.1 Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

Beim Bau der neuen Turnhalle sind die sog. „Zugriffsverbote“ des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Demnach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1);
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2);
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3).

Für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gilt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Anforderung, dass „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“, damit es sich *nicht* um einen Verstoß gegen die oben zitierten Verbote des § 44 Abs. 2 Nr. 1 und/oder Nr. 3 BNatSchG handelt. Soweit erforderlich, können dafür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. „Vorgezogen“ bedeutet, dass sie bereits vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme umgesetzt sein müssen.

5.2 Auswirkungen auf die Brutvogelvorkommen

Bei den örtlichen Untersuchungen im April 2018 wurden im eigentlichen Plangebiet keine Brutvögel bzw. potenziellen Brutvögel registriert.

Nördlich des Plangebietes wurden 3 Singreviere der Feldlerche festgestellt. Die Art ist in Niedersachsen – ungeachtet ihrer allgemeinen Verbreitung in der Agrarlandschaft – als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft. Ihre Bestände sind seit Jahren stark rückläufig (KRÜGER ET AL. 2014). Der Vorhabensbereich selbst kommt wegen der benachbarten Vertikalstrukturen von Ortsrand, Kleingartenanlage und Sportplatzeingrünung als Bruthabitat nicht in Betracht (vgl. **Kap. 4.2**). Das Zentrum des nächstgelegenen Singreviers befand sich in ca. 60 m Entfernung (siehe **Anlage 2**).

Hier wird durch die Bebauung mit Sicherheit eine Verdrängung stattfinden, weil die Meidedistanz von durchschnittlich 100 m unterschritten wird. Das Grundlagenpapier der REGION HANNOVER (2018) zur Kompensation von Lebensraumverlusten der Feldlerche

fordert in solchen Fällen als artbezogenen Ausgleich die Anlage eines Brache- oder Blühstreifens von 2.000 m² pro Brutpaar bzw. Revier mit folgenden Vorgaben:

- Die Breite des Brachestreifens darf 10 m nicht überschreiten.
- Der Brachestreifen darf nicht entlang eines Weges angelegt werden.
- Er muss ortsfest, d. h. dauerhaft am selben Ort angelegt werden.
- Er darf sich nicht innerhalb einer Meidezone befinden.
- Er ist außerhalb des Einflussbereichs von Windenergieanlagen oder Straßen anzulegen.
- Die Lage sowie die Pflege und Entwicklung sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bei den (potenziellen) Brutvögeln in der Strauch-Baumhecke am Westrand des Sportplatzes (siehe **Anlage 1**: Gehölzbestand „A“) können durch den Bau der neuen Turnhalle eventuell Verschiebungen von Reviergrenzen stattfinden, weil sich dort die Lichtverhältnisse durch den Schattenwurf des Gebäudes verändern werden. Namentlich der Fitis dürfte betroffen sein, weil er aufgelockerte Waldbestände, Waldränder und durchsonntes Gebüsch bevorzugt (BEZZEL 1993). Der Gesamtbestand an Strauch-Baumhecken ist im Bereich der Sportanlagen allerdings so ausgedehnt, dass lokale Verschiebungen von Reviergrenzen ohne weiteres möglich sind. Aus gutachterlicher Sicht ist jedenfalls nicht zu erwarten, dass sich dadurch der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Fazit: Für die Artengruppe Vögel entsteht ein Kompensationsbedarf von 2.000 m² Brache- oder Blühstreifen, um die Verdrängung eines Feldlerchenreviers auszugleichen.

5.3 Auswirkungen auf den Feldhamster

Angeichts der ungünstigen Grundwasserverhältnisse ist eine Besiedlung des Plangebietes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die Frühjahrskontrolle hat denn auch keinen Hinweis auf ein aktuelles Vorkommen erbracht. Desgleichen liegen keine anderweitigen Informationen vor, nach denen das Plangebiet als potenzieller Hamsterlebensraum einzustufen wäre.

Hannover, den 14.05.2018



Ingenieurgemeinschaft  GmbH
Im Moore 17 D 30167 Hannover
Tel.: (0511) 3 38 95-0 Fax: (0511) 3 38 95-50
www.agwa-gmbh.de

Dipl.-Ing. Michael Jüring

6 Quellen

- ABIA (2008): Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) in der Region Hannover. – Gutachten im Auftrag der Region Hannover, Neustadt a. Rbge.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres – Singvögel. – Wiesbaden.
- DRACHENFELS, O. V. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 48.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015.
- NLWKN, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.)(2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetieren in Niedersachsen. Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldhamster (*Cricetus cricetus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover.
- REGION HANNOVER (2009): Schutzkonzept Feldhamster in der Region Hannover. Maßnahmenkonzept. – Karte im Maßstab 1:50.000, Stand: Oktober 2009, Hannover.
- REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover. – Hannover.
- REGION HANNOVER (2018): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in der Region Hannover. – Stand 14.03.2018, vervielfältigtes Manuskript, 4 Seiten, Hannover.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.)(2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.



Legende

--- Abgrenzung des Plangebietes

AT Basenreicher Lehm- / Tonacker
 AT_w Wiesenartige Ackerbrache
 BE Einzelstrauch
 HBE Einzelbaum / Baumgruppe
 HFM Strauch - Baumhecke
 HFS Strauchhecke, lückig

Bi Birke
 Ei Eiche
 Hb Hainbuche
 Hr Hartriegel
 Pz Zitterpappel
 Ro Rose
 Sl Schlehe
 We Weide

OED Verdichtetes Einzel- und Reihenhausegebiet
 OVS Straße
 OVW Weg (Betonspurbahn)
 PKR Strukturreiche Kleingartenanlage
 PSP Sportplatz
 UHF Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
 UHF (FG_v) Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte über verrohrtem Graben
 UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

Altersstrukturtyp

- 1-2 Stangenholz bis geringes Baumholz
 (Brusthöhendurchmesser ≤ 30 cm)
 2 Schwaches bis mittleres Baumholz
 (BHD 20 bis < 50 cm)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
 Niedersächsischen Vermessungs- und
 Katasterverwaltung.
 © 2018



Projekt:
Stadt Sehnde
 Artenschutzrechtliche Prüfung zur
 44. F-Planänderung und zum
 B-Plan Nr. 363 "Am Trendelkamp"

Plan:
 Biotoptypen

	Name:	Datum:
bearbeitet	M. Jüring	03.05.2018
gezeichnet	S. T. Smit	03.05.2018
geprüft	M. Jüring	03.05.2018

1. Änderung		
2. Änderung		



Ingenieurgesellschaft
agwa

Im Moore 17 D
 30167 Hannover
 Tel. 0511/33 89 5-0
 Fax 0511/33 89 550
 www.agwa-gmbh.de
 info@agwa-gmbh.de

Maßstab:	1 : 2.000
Anlage:	1



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung,
© 2018



Legende

- Abgrenzung des Plangebietes
- **Potenzielle Brutvögel aus der "Roten Liste" Niedersachsen**
- FI Feldlerche (gefährdet)
Go Goldammer (Vorwarnliste)
Na Nachtigall (Vorwarnliste)

Status

(Erläuterungen siehe Text)

- 1 - 2 Brutzeitfeststellung
3 - 9 Brutverdacht
10 - 16 Brutnachweis

□ A, B Artenspektrum siehe Text

Projekt:

Stadt Sehnde

Artenschutzrechtliche Prüfung zur
44. F-Planänderung und zum
B-Plan Nr. 363 "Am Trendelkampe"

Plan:

Potenzielle Brutvögel aus der
"Roten Liste" Niedersachsen
(Singreviere im April 2018)

	Name:	Datum:
bearbeitet	M. Jürging	03.05.2018
gezeichnet	S. T. Smit	03.05.2018
geprüft	M. Jürging	03.05.2018
1. Änderung		
2. Änderung		



ingenieurgesellschaft
agwa

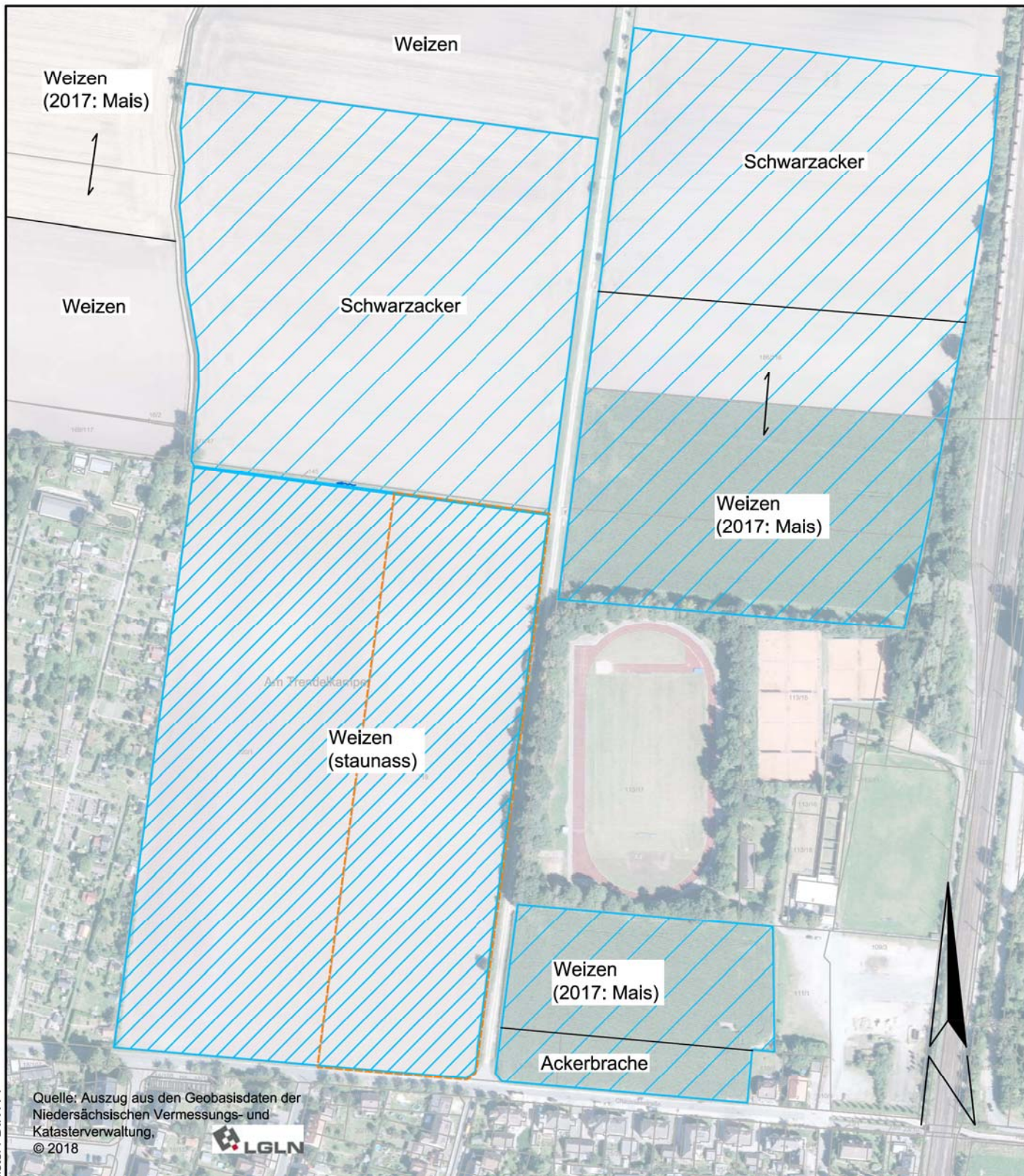
Im Moore 17 D
30167 Hannover
Tel. 0511/33 89 5-0
Fax 0511/33 89 550
www.agwa-gmbh.de
info@agwa-gmbh.de

Maßstab:

1 : 3.300

Anlage:

2



Legende

- Abgrenzung des Plangebietes
- Flächendeckende Begehung
- Erweiterter Suchraum

Projekt:

Stadt Sehnde
 Artenschutzrechtliche Prüfung zur
 44. F-Planänderung und zum
 B-Plan Nr. 363 "Am Trendelkamp"

Plan:

Suchraum Feldhamster
 (17.04.2018)

	Name:	Datum:
bearbeitet	M. Jürging	03.05.2018
gezeichnet	S. T. Smit	03.05.2018
geprüft	M. Jürging	03.05.2018
1. Änderung		
2. Änderung		



Ingenieurgesellschaft
agwa

Im Moore 17 D
 30167 Hannover
 Tel. 0511/33 89 5-0
 Fax 0511/33 89 550
www.agwa-gmbh.de
info@agwa-gmbh.de

Maßstab:

1 : 3.300

Anlage:

3